

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Kai Gehring, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/1124 –

### Nationale Aktionsprogramme zur Alkoholprävention sowie zur Tabakprävention

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Drogen- und Suchtrat der Bundesregierung hat im Juni 2008 Empfehlungen an die Drogenbeauftragte für Nationale Aktionsprogramme zur Alkoholprävention sowie zur Tabakprävention vorgelegt. Verschiedene Bundesministerien leiteten der Drogenbeauftragten danach im Zuge der Ressortabstimmung umfangreiche Änderungsvorschläge zu. Letztlich erfolgte aber wegen der „Blockadehaltung der CDU/CSU-geführten Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)“ (Pressemitteilung der damaligen Drogenbeauftragten vom 15. Mai 2009) keine Beschlussfassung im Bundeskabinett. Die ursprünglichen Entwürfe der Nationalen Aktionsprogramme enthielten unter anderem Strategieempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in der Alkohol- und Tabakwerbung, zur Preisgestaltung bei Alkohol und Tabak, zum Alkoholverzicht im Straßenverkehr sowie zum Verkauf von Zigaretten an Automaten.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Vorbemerkung genannten Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates an die Drogenbeauftragte für Nationale Aktionsprogramme zur Alkoholprävention sowie zur Tabakprävention wurden im Juni 2008 öffentlich vorgestellt. Sie bildeten allerdings lediglich die Basis?

für die Nationalen Aktionsprogramme zur Tabak- und Alkoholprävention, die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit in die Ressortabstimmung gegeben wurden. Zu beiden Entwürfen für Nationale Aktionsprogramme konnte innerhalb der Bundesregierung in internen Abstimmungsprozessen keine politische Einigkeit erzielt werden. Dabei standen nicht Einzelfragen, sondern grundsätzliche Überlegungen im Vordergrund.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. März 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Aus welchem Grund wurden die Nationalen Aktionsprogramme zur Alkohol- und Tabakprävention 2009 nicht durch das Bundeskabinett beschlossen?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

2. Welche konkreten Änderungsvorschläge hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) seinerzeit vorgetragen, und wie begründet das Bundesministerium diese?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

3. Welche konkreten Änderungsvorschläge hatte das BMFSFJ vorgetragen, und wie begründet das Bundesministerium diese?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

4. Welche konkreten Änderungsvorschläge hatte das BMELV vorgetragen, und wie begründet das Bundesministerium diese?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

5. Inwieweit treffen Presseberichte (z. B. DIE ZEIT vom 14. Mai 2009) zu, wonach Verbände der Alkoholindustrie sowie der Werbewirtschaft an der Stellungnahme des BMWi mitgewirkt und auf die Streichung einzelner Empfehlungen in den Entwürfen der Aktionsprogramme hingewirkt haben?

Wenn ja, um welche Maßnahmen und Verbände handelte es sich im Einzelnen?

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Nationalen Aktionsprogrammen haben sich sowohl Verbände der Alkoholindustrie und der Werbewirtschaft wie auch eine Vielzahl weiterer Verbände (auch aus dem Bereich der Suchthilfe) beteiligt. Zu beiden Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates wurde eine Fülle von Änderungsvorschlägen vorgelegt, die von der Drogenbeauftragten im Rahmen der Erarbeitung der Entwürfe für Nationale Aktionsprogramme geprüft wurden. Ebenso wurden Änderungsvorschläge der Ressorts in mehreren Abstimmungsrunden diskutiert und aufgegriffen. Am Ende standen jedoch grundsätzliche Überlegungen, die dazu führten, dass innerhalb der Bundesregierung keine Einigkeit erzielt werden konnte.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, Tabakwerbung im öffentlichen Raum etwa auf Großflächen entgegen den Strategieempfehlungen des Drogen- und Suchtrates beizubehalten?

Wenn ja, warum?

7. Beabsichtigt die Bundesregierung Tabakwerbung im Kino entgegen den Strategieempfehlungen des Drogen- und Suchtrates beizubehalten?

Wenn ja, warum?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Bereits gegenwärtig besteht eine Reihe von Beschränkungen der Werbung für Tabakerzeugnisse. So ist eine derartige Werbung im Fernsehen, Hörfunk sowie weitgehend in der Presse und in den Diensten der Informationsgesellschaft wie dem Internet verboten. Momentan liegt das Zweite Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Tabakgesetzes den Gesetzgebungsgremien zur Beschlussfassung vor, mit dem – in Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 – weitere Beschränkungen hinsichtlich Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung vorgesehen werden. Die Bundesregierung bereitet derzeit keine weiteren Gesetzgebungsmaßnahmen in den angesprochenen Bereichen vor.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Automatenverkauf von Zigaretten in der Öffentlichkeit auch künftig beizubehalten?

Wenn ja, warum?

Tabakwaren dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Personen unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 Absatz 1 Jugendschutzgesetz – JuSchG). In einem Zigarettenautomaten dürfen Tabakwaren nur angeboten werden, wenn dieser an einem von Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können (§ 10 Absatz 2 JuSchG).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sieht die Bundesregierung die bereits existierenden gesetzlichen Vorschriften und die in Vollzug dieser Vorschriften erfolgte Umsetzung der technischen Sicherung von Zigarettenautomaten durch Alterskontrolle per Geldkarte oder europäischem Führerschein als derzeit ausreichend und als die mildesten Mittel an, um das Abgabeverbot von Tabakwaren durch Automaten an Minderjährige wirksam zu regeln.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, Alkoholwerbung im Fernsehen und im Kino vor 20 Uhr sowie im Umfeld von Sportsendungen entgegen den Strategieempfehlungen des Drogen- und Suchtrates beizubehalten?

Wenn ja, warum?

Wie bereits im Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 verdeutlicht, lehnt die Bundesregierung weitere Werbebeschränkungen und -verbote ab. Die vorhandenen Regelungen tragen dem Verbraucher-, Gesundheits- und Jugendschutz Rechnung. Ein weiterer Regulierungsbedarf besteht derzeit nicht. Die Werbung stellt für Medienunternehmen eine unverzichtbare Finanzierungsquelle dar, um sich im freien Wettbewerb behaupten zu können.

Eine weitere Beschränkung der Werbemöglichkeiten für Kinos würde zu bedeutenden Mindereinnahmen führen. In den Jahren 2004 bis 2008 entsprachen die Nettoeinnahmen der Kinos aus der Werbung durchschnittlich mehr als 15 Prozent der Einnahmen mit dem Verkauf von Eintrittskarten. Die Werbung für Alkoholerzeugnisse stellt einen wichtigen Teil dieser Einnahmen dar. Bereits jetzt sind viele Kinos in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Auch vor dem Hintergrund der zusätzlichen finanziellen Herausforderung durch die anstehende Umstellung auf digitales Filmabspiel wäre eine Verschlechterung der Einnahmesituation für viele Kinos wirtschaftlich nicht zu verkraften. Dem flä-

chendeckenden Erhalt der deutschen Kinolandschaft kommt jedoch eine hohe kulturpolitische Bedeutung zu.

Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf die Alkoholwerbung im Fernsehen kommen aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nicht in Betracht.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Promilleobergrenze im Straßenverkehr entgegen den Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates (der langfristig eine Absenkung auf 0,0 Promille vorschlägt) beizubehalten?

Wenn ja, warum?

Von Seiten der Bundesregierung sind derzeit keine Änderungen der Promillegrenzen für Autofahrer vorgesehen. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren das Instrumentarium zur Bekämpfung von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr verbessert. Diese Regelungen haben sich bewährt:

Im Jahre 1998 wurde sowohl die 0,5-Promille-Regelung als auch die Atemalkoholkontrolle eingeführt und damit die Kontrollsituation im Straßenverkehr verbessert. Im Jahre 2001 wurde die Sanktion für Verstöße gegen die 0,5-Promille-Regelung deutlich angehoben. Mit dem Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen vom 1. August 2007 wurde ein wichtiger Beitrag zur Senkung des bestehenden Unfallrisikos junger Fahranfänger geleistet, die im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich oft an Verkehrsunfällen mit Alkohol beteiligt sind. Darüber hinaus sind die Geldbußen bei Alkohol und Drogen am Steuer zum 1. Februar 2009 verdoppelt worden. So sind beim ersten Verstoß 500 Euro Bußgeld fällig und beim zweiten und dritten Verstoß 1 000 Euro bzw. 1 500 Euro. Für weitere Fahrten unter Alkohol beträgt das Bußgeld 3 000 Euro.

Diese Maßnahmen haben zu einem kontinuierlichen Rückgang der Unfälle unter Alkoholeinfluss geführt. Der Grenzwert von 0,5 Promille wird in der Bevölkerung inzwischen allgemein akzeptiert und sowohl von den Verkehrssicherheitsverbänden als auch von der Europäischen Union als angemessen angesehen.

Primär soll deshalb in der Zukunft im Rahmen der Verkehrssicherheit durch Präventionsarbeit und Aufklärung auf einen freiwilligen Alkoholverzicht im Straßenverkehr hingewirkt werden.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die ungleichmäßige Besteuerung aller Tabakprodukte entgegen den Empfehlungen des Drogen- und Suchtrates zukünftig beizubehalten?

Wenn ja, warum?

Der Drogen- und Suchtrat hat sich in seinen Empfehlungen für ein Nationales Aktionsprogramm zur Tabakprävention nicht zu einer ungleichmäßigen Besteuerung von Tabakprodukten geäußert. Vielmehr wurde festgestellt, dass Tabaksteuererhöhungen ein Mittel sein können, um den Konsum versteuerter Tabakprodukte zu senken.

12. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen die vom Drogen- und Suchtrat empfohlene europaweite Harmonisierung der Steuersätze für alkoholische Getränke?

Die Steuersätze in der EU sind seit 1993 teilharmonisiert (Mindeststeuersätze). Aus Sicht der Bundesregierung wird die mit einer weiteren Annäherung der Steuersätze verbundene Einführung einer Weinsteuern sowie die Anhebung des Steuersatzes bei Bier aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der EU-Mindeststeuersatz für Wein wurde auch auf nachdrückliche Forderung von Bundesregierung, Deutschem Bundestag und Bundesrat auf „null“ festgesetzt. Die Gründe aus deutscher Sicht (geringere Belastungsfähigkeit des deutschen Weins wegen hoher Produktionskosten im EU-Vergleich auf Grund von Hang- und Steillagen; schwierige Einkommenssituation der deutschen Winzer; hoher Verwaltungsaufwand bei rd. 15 000 Winzerbetrieben) gelten auch heute noch.

Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zusteht, haben sich bisher stets gegen eine Erhöhung der Biersteuer ausgesprochen. So haben sie auch den letzten Vorschlag der EU-Kommission im Jahr 2006, der die Anhebung des EU-Mindeststeuersatzes vorsah und zu einer Erhöhung des deutschen Biersteuersatzes um rund 2 Cent je Liter geführt hätte, strikt abgelehnt.

Zum Schutz der Jugendlichen vor einem Konsum von alkoholhaltigen Süßgetränken wurde zum 1. Juli 2004 eine Sondersteuer auf branntweinhaltige Alkopops eingeführt mit dem Ergebnis, dass diese Getränke von Jugendlichen weitaus weniger konsumiert werden.

Im Übrigen beträgt der Regelsteuersatz für Spirituosen derzeit in Deutschland 13,03 pro Liter Alkohol und gehört damit bereits zu den zehn höchsten Steuersätzen innerhalb der Europäischen Union.

Das Steueraufkommen aus den Alkoholsteuern und der Alkoholkonsum sind seit Jahren rückläufig. Eine generelle Erhöhung der Alkoholsteuern ist deshalb derzeit nicht angezeigt.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, neue Empfehlungen zur Alkohol- und Tabakprävention erarbeiten zu lassen?

Wenn ja, bis wann, und mit welcher Zielrichtung?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der Drogen- und Suchtpolitik ist auf der Ebene der Bundes, der Länder und Kommunen in Deutschland ein möglichst einvernehmlich ausgehandelter Rahmen erforderlich, der für alle Beteiligten in Politik und Praxis eine gemeinsame Orientierung und Grundlage bietet. Die Ausrichtung der Drogen- und Suchtpolitik basiert in Deutschland auf der Vermeidung und Verringerung des Drogen- und Suchtmittelkonsums sowie bestehenden internationalen Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, den bisherigen Aktionsplan Drogen und Sucht aus dem Jahr 2003 in Abstimmung mit den Bundesressorts in diesem Jahr zu überarbeiten und zu verabschieden. Dabei haben für die Bundesregierung verstärkte Ansätze im Präventionsbereich Vorrang. Daneben werden bewährte Strategien in der Drogen- und Suchtpolitik Kontinuität haben.

14. In welcher Weise und in welcher Zusammensetzung ist die Fortführung des Drogen- und Suchtrates geplant?

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung plant, für zukünftige Schwerpunktsetzungen in der Drogen- und Suchtpolitik ein Beratungsgremium einzuberufen, dem wesentliche Akteure aus Politik, Wissenschaft und Praxis angehören werden. Dieses Gremium soll noch in diesem Jahr einberufen werden.

15. Welche Vorstellungen zum Arbeitsprogramm des Drogen- und Suchtrates bestehen derzeit?

Die Erstellung eines Arbeitsprogramms steht im Kontext der Einrichtung eines Beratungsgremiums und der geplanten Überarbeitung des bisherigen Aktionsplans Drogen und Sucht. Über ein entsprechendes Arbeitsprogramm kann erst entschieden werden, wenn das Gremium gebildet wurde und seine Arbeit aufgenommen hat.

16. Plant die Bundesregierung eine Fortschreibung des aktuellen Aktionsplans Drogen und Sucht?

Wenn ja, wann, und mit welcher Zielrichtung?

Siehe Antwort zu Frage 13.

17. Trifft es zu, dass die Bundesregierung 2010 keinen Drogen- und Suchtbericht veröffentlichen wird?

Wenn ja, warum nicht?

Gegenstand des letzten Drogen- und Suchtberichts der vorangegangenen Bundesregierung vom Mai 2009 war im Wesentlichen der Zeitraum des Jahres 2008. Im November 2009 wurde von der Deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Sucht (DBDD) der aktuelle Reitox-Bericht veröffentlicht, der Auskunft über die Drogen- und Suchtentwicklung in Deutschland im Jahr 2008/2009 gibt. Der erste Drogen- und Suchtbericht der jetzigen Bundesregierung wird im Mai 2011 veröffentlicht. Er wird über die Entwicklung im Drogen- und Suchtbereich und die Tätigkeit der jetzigen Bundesregierung im Jahr 2010 berichten.

**elektronische Vorab-Fassung\***

**elektronische Vorab-Fassung\***